

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) N° 1907/2006 & (EG) N° 1272/2008

# swissporVIP

# 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

# 1.1. Produktidentifikator

swissporVIP

# 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

# Isolierwerkstoff

Verwendungsbereich [SU]: SU 3 – Industrielle Verwendungen: Verwendungen der Stoffe als solche oder in Präparationen an Industriestandorten

#### Verwendungen angezeigt gegen:

Momentan keine Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: swisspor AG

Bahnhofstrasse 50 CH-6312 Steinhausen

Telefon: +41 21 948 48 48 Fax: +41 21 948 48 59 E-Mail: info@swisspor.com Internet: www.swisspor.ch

Auskunftsgebender Bereich: Herr Jacques Esseiva

Telefon: +41 21 948 48 56 (Mo.-Fr. 8.00 - 17.00 Uhr)

#### 1.4. Notrufnummer

Notfallauskunft: Toxikologisches Informationszentrum Zürich

Notrufnummer: 145

# 2. Mögliche Gefahren

# 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### 2.1.1 Einstufung gemäss Richtlinie (EC) Nr 1272/2008

Nicht anwendbar

#### 2.2.1. Kennzeichnungselemente

Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, weil das Produkt unter REACH und den CLP Regeln als Artikel eingeordnet wird.



### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulativ) oder ist nicht unter XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten

Das Produkt enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent, bioakkumulativ, toxisch) oder ist nicht unter XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten

# 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Artikel basiert auf amorphem pyrogenem Siliziumdioxid, Trübungsmittel und Zellwolle Keines der Bestandteile ist nach der europäischen Richtlinie EURATOM 96/29 radioaktiv.

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. HAUT

Keine speziellen Maßnahmen erforderlich

#### **AUGEN**

Bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen; Augenbad griffbereit halten. Nicht die Augen reiben.

#### **NASE UND RACHEN**

Typischerweise kein Expositionsweg.

Falls die Symptome anhalten, medizinischen Rat einholen.

# 4.2. <u>Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen</u>

Falls zutreffend, sind verzögerte Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11 und im Absorptionspfad in Abschnitt 4.1 zu finden.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine spezielle Behandlung erforderlich; bei Exposition die betroffenen Bereiche waschen, um eine Reizung zu verhindern.

# 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Löschmittel auf die brennbaren Umgebungsmaterialien abstimmen.

# 5.2. <u>Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren</u>

Nicht brennbare Produkte. Die Umverpackung ist jedoch brennbar, wodurch Verbrennungsgase und/oder Rauch entstehen können/kann.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Falle eines Feuers und/oder einer Explosion keine Dämpfe einatmen

Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftversorgung.

Entsprechend der Größe des Feuers

Voller Schutz, falls erforderlich

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den offiziellen Vorschriften entsorgen



### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1. <u>Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen</u> anzuwendende Verfahren

Ansammlung von Staub verhindern

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Normalerweise nicht erforderlich

# 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und entsprechend Abschnitt 13 entsorgen

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen sind den Abschnitten 7 und 8 zu entnehmen

# 7. Handhabung und Lagerung

# 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Ansammlung von Staub verhindern

Essen, Trinken, Rauchen sowie das Lagern von Nahrungsmitteln sind im Arbeitsraum untersagt.

Allgemeine Hygienemaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien sind gültig

Vor Pausen und am Arbeitsende Hände waschen

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen Nahrungsmittel aufgenommen werden, verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung entfernen.

# 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bis zur Verwendung in der Originalverpackung trocken lagern.

Beschädigung der Verpackung verhindern.

Für die Verpackung werden wiederverwertbare Kartons und/oder Plastikfolie empfohlen.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Morgan Thermal Ceramics Vertriebspartner.

# 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Schutzausrüstungen Persönliche

# 8.1. Zu überwachende Parameter

Industrielle Hygienestandards und Arbeitsplatzgrenzwerte sind von Land zu Land und für verschiedene lokal geltende Rechtsvorschriften unterschiedlich. Prüfen Sie, welche Arbeitsplatzgrenzwerte für Ihre Anlage gelten und den vor Ort geltenden Vorschriften entsprechen. Wenn keine gesetzlichen Staub- oder anderen Standards gelten, kann ein qualifizierter Industriehygieniker Sie bei der Beurteilung eines speziellen Arbeitsplatzes unterstützen und Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Atemwege geben. Beispiele für nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (November 2014) sind in der folgenden Tabelle angegeben.



LAND	Staub	Staub	0
LAND	gesamt (mg/m3)	einatembar (mg/m3)	Quelle
Österreich	10	6	Grenzwerteverordnung
Belgien	10	3	Valeurs limites d'exposition professionnelle – VLEP/ Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling – GWBB
Dänemark	10	5	Grænseværdier for stoffer og materialer
Finnland	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Finnisches Ministerium für Gesundheit und Soziales
Frankreich	10	5	Institut National de Recherche et de Sécurité
Deutschland*	10	1,25	TRGS 900
Ungarn	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	EüM-SZCSM rendelet
Irland	10	4	HAS – Ireland
Italien	10	3	Verwendet EU-Werte
Luxemburg	10	6	Agents Chimiques, Cancérigènes Ou Mutagènes Au Travail
Niederlande	10	5	SER
Norwegen	10	5	Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
Polen	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Dziennik Ustaw 2010
Spanien	10	3	INSHT
Schweden	10	5	AFS 2005:17
Schweiz	10	6	SUVA - Valeurs limites d'exposition aux postes de travail
Großbritannien	10	4	EH40/2005

# **ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER**

Großbritannien

MDHS 14/4 – "General methods for sampling and gravimetric analysis of respirable, thoracic and inhalable aerosols" (Allgemeine Methoden für die Probenahme und gravimetrische Analyse von lungengängigen, thorakalen und einatembaren Aerosolen)

**NIOSH** 

NIOSH 0500 "Particulates not otherwise regulated, total" (Nicht anderweitig geregelte Partikel, gesamt)

NIOSH 0600 "Particulates not otherwise regulated, respirable" (Nicht anderweitig geregelte Partikel, einatembar)

# 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

# 8.2.1. Geeignete technische teuerungseinrichtungen

Überprüfen Sie Ihre Anwendung, um potentielle Staubentstehungsquellen zu identifizieren. Es kann ein Entstaubungssystem verwendet werden, das den Staub direkt an der Entstehungsquelle erfasst. Zur weiteren Staubverminderung können beispielsweise Lochblechtische mit darunter angelegtem Vakuum, Hilfsmittel zur Kontrolle der Emission und Vorrichtungen für ein staubarmes Handling eingesetzt werden.



Den Arbeitsplatz sauber halten. Kehrsauger verwenden. Den Einsatz von Bürsten und Druckluft verhindern. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, einen Arbeitsschutzexperten für die optimale Arbeitsplatzgestaltung zu Rate zu ziehen. Die Verwendung von Produkten, die Ihrer Anwendung entsprechend maßgeschneidert sind, hilft die Menge des entstehenden Staubes besser zu kontrollieren. Manche Produkte können bereits vorkonfektioniert bestellt werden, um eine Weiterverarbeitung zu vermeiden. Andere Produkte können staubmindernd behandelt oder verpackt werden, um eine Staubemission beim weiteren Umgang einzuschränken. Wenden Sie sich an den zuständigen Vertriebspartner, um weitere Details zu besprechen.

# 8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz:

Normalerweise nicht erforderlich

Hautschutz:

Normalerweise nicht erforderlich

Falls zutreffend, Lederhandschuhe und Schutzarbeitskleidung (z. B. Sicherheitsschuhe, langärmlige Schutzarbeitskleidung)

Atemschutz:

Normalerweise nicht erforderlich

Wenn die OELs überschritten werden, sofern zutreffend, Filter P2 (EN143),

Verschleißzeitbeschränkungen für Atemschutzausrüstung beachten.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beziehen Sie sich auf lokale, nationale oder europäische Umweltstandards für Luft, Wasser und Boden. Das Thema Entsorgung wird im Abschnitt 13 behandelt.



Ausstellungsdatum: 06.07.2023 Druckdatum: 06.07.2023 Überarbeitungsdatum: 06.07.2023

#### 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN

**EIGENSCHAFTEN** 

**FORM GERUCH** 

**FORM** 

**GERUCH** 

**SCHMELZPUNKT SIEDEPUNKT FLAMMPUNKT GERUCH** 

**ENTFLAMMBARKEIT** 

**GERUCH DAMPFDRUCK GERUCH** 

SPEZIFISCHE DICHTE LÖSLICHKEIT

**VERTEILUNGSKOEFFIZIENT SELBSTENTFLAMMUNG** 

**GERUCH GERUCH** Not applicable

**EXPLOSIONSGEFAHR** 

**OXIDIERENDE EIGENSCHAFTEN** 

Not applicable

Grau metallisches Formteil

Not applicable

Keiner Nicht anwendbar Nicht anwendbar > 1200°C Nicht anwendbar

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar 150-250 kg/m3 Unlöslich

Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar Nicht anwendbar

Nicht anwendbar Nicht anwendbar

#### 10. Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist stabil.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist anorganisch, stabil und nicht reaktiv (inert)

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bitte auf den Abschnitt "7 Handhabung und Lagerung" beziehen

#### 10.5 unverträgliche Materialien

Keine

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Produkte mit Verpackungseinbindung (PE Folie, Papier) geben bei Temperaturen über 150°C eine begrenzte Menge an Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Spuren organischer Komponenten ab. Während dieser ersten Wärmebeaufschlagung werden sämtliche organischen Komponenten der Umverpackung thermisch zersetzt. Beim erneuten Aufheizen entstehen dann keine gefährlichen Zersetzungsprodukte mehr.

#### Stabilität und Reaktivität 11.

### TOXIKOKINETIK, STOFFWECHSEL UND VERTEILUNG

Artikel wurde keinen toxikologischen Prüfungen unterzogen

Telefon: +41 (0) 21 948 48 48 Seite 6 von 9 www.swisspor.ch Telefax: +41 (0) 21 948 48 59 swissporVIP



### 11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäss Verordnung (EG) Nr.1272/2008

**AKUTE TOXIZITÄT** 

Letale Dosis 50% (LD50 / Letale Konzentration 50% (LC50): Nicht anwendbar

CHRONISCHE TOXIZITÄT Nicht anwendbar

# 12. Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Ökotoxizität Informationen

Bei diesen Produkten handelt es sich um inerte Materialien, die über lange Zeit stabil sind. Es sind keine die Umwelt beeinträchtigenden Effekte zu erwarten.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht ermittelt

# 12.3. <u>Bioakkumulationspotenzial</u>

Nicht ermittelt

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

# 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PBT) erachtet wird.

Dieses Gemisch enthält keinen Stoff, der als sehr persistent oder sehr bioakkumulativ (vPvB) erachtet wird

#### **12.6.**

Keine weiteren Informationen verfügbar

# 12.7 Andere schädliche Wirkungen

# 13. Hinweise zur Entsorgung

Abfall von diesen Materialien kann generell auf dafür zugelassenen Deponien entsorgt werden. Bitte beziehen Sie sich auf den europäischen Abfallkatalog (EAK nach der EU-Richtlinie 2000/532), um die zutreffende Abfallnummer festzustellen, oder stellen Sie sicher, dass nationale bzw. regionale Vorschriften eingehalten werden.

Außer im angefeuchteten Zustand staubt derartiger Abfall und sollte daher in einem dicht schließenden Abfallbehälter entsorgt werden. Auf einigen Deponien werden staubige Abfälle möglicherweise anders behandelt um sicherzustellen, dass man sich unverzüglich mit ihnen befasst, und um ein Verwehen durch Wind zu vermeiden. Beachten Sie bitte die anwendbaren nationalen und/oder regionalen Vorschriften.



### 14. Angaben zum Transport

Nicht als Gefahrgut unter den relevanten internationalen Transportvorschriften eingestuft (ADR, RID, IATA, IMDG, ADN). Stellen Sie sicher, dass Staub während des Transports nicht an die Umwelt abgegeben wird.

#### Definitionen:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Richtlinie des Rates 94/55/EG

IMDG Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr, Richtlinie des Rates 96/49/EG

ICAO/IATA Regelungen zum Transport mit Hilfe des internationalen Luftverkehrs

ADN Europäische, multilaterale Übereinkunft des Transports gefährlicher Güter auf dem Wasserweg.

# 15. Rechtsvorschriften

# 15.1 <u>Vorschriften zur Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz spezifischen</u> Rechtsvorschriften für den Stoff

EU Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2009 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, (OJ L 353), (GHS-Verordnung oder CLP-Verordnung)
- Annex Verordnung (EG) Nr. 2015/830
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Die 1. Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP) über die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 wurde am 25. September 2009 in Kraft gesetzt.

#### **ARBEITNEHMERSCHUTZ**

Dieser soll übereinstimmen mit verschiedenen Europäischen Richtlinien und deren Umsetzungen durch die Mitgliedsstaaten:

a) Richtlinie 89/391/EG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit »

(OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).

b) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 "zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11).



#### ANDERE EU-RICHTLINIEN:

Die Mitgliedsstaaten sind dazu angehalten, europäische Richtlinien in nationale Regelungen innerhalb einer Zeit umzusetzen, die Üblicherweise in der Richtlinie angegeben ist. EUMitgliedsstaaten können strengere Anforderungen erlassen. Bitte immer auf die entsprechende nationale Regelung beziehen.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Chemische Sicherheitsreports wurden von den Lieferanten angefordert. Sobald diese Informationen verfügbar sind, werden sie den nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung gestellt.

# 16. Sonstige Angaben

UNTERSTÜTZENDE LITERATURHINWEISE (die angeführten Richtlinien sollten jeweils in Ihrer aktuellen Fassung herangezogen werden)

- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- » (OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung vom 20. Januar 2009 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (OJ L 353).
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 05. Dez. 1997 zur 23. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (OJEC vom 13 Dezember 1997, L343, p 19).
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11)

Erhöhte Faserstaubkonzentrationen und andere Stäube können bei Nutzungsende durch mechanische Ausbrucharbeiten freigesetzt werden. Daher empfiehlt Morgan-Thermal Ceramics:

- a) Durchführung von Kontrollmessungen, um die Staubemission zu reduzieren; und
- b) direkt mit den Arbeiten befasstes Personal sollte geeigneten Atemschutz tragen, um die Exposition zu minimieren. Des Weiteren ist auf die Einhaltung von lokal gültigen Grenzwerten zu achten

# Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.